Vorname Name

Straße

85304 Ilmmünster

Tel.: XXXX

E-Mail: XXXX

Vorname Name, Straße, 85304 Ilmmünster

Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster

Freisinger Str. 3

85304 Ilmmünster

Ilmmünster, XX.9.2024

Widerspruch gegen den Vorauszahlungsbescheid mit FAD-Nr. ILM-VBW-XXXX, Zeichen 2024-XXX vom XX.8.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

am XX.8.2024 wurde der oben genannte, durch die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster im Auftrag der Gemeinde Ilmmünster erlassene Vorauszahlungsbescheid für das Anwesen „Anwesen“, Fl.--Nr. XXX/X durch Einwurf zugestellt.

Im Bescheid wird ein vorläufiger Verbesserungsbeitrag benannt und darauf eine Vorauszahlung festgesetzt.

Hiermit lege ich Widerspruch gegen den im Betreff genannten Bescheid ein und begründe diesen wie folgt.

Im Bescheid wird zur Begründung unter I. benannt: „*Die Gemeinde Ilmmünster hat zur Sicherstellung der Wasserversorgung den Bau eines neuen Wasserhochbehälters einschließlich Versorgungsleitungen für die bereits angeschlossenen und für die künftig bebaubaren und anschließbaren Grundstücke gemäß §1 der VES-WAS durchzuführen*“. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung ist jedoch nicht nachgewiesen, die Sicherstellung der Wasserversorgung könnte vielmehr auch durch Umstellung des Betriebsmodus der an den Wasserwerken vorhandenen Pumpen unter Beibehaltung der bisherigen Struktur der Versorgung sowie gegebenenfalls durch Weiternutzung der bestehenden neueren Behälter (Ilmmünster Baujahr 1990, bisher keine Mängel benannt) mit zeitgemäßem (dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden) Betriebsmodus der Anlage durch kontinuierliche Nutzung des Grundwassers mit wirtschaftlicher Betriebsreserve erfolgen.

Die Planung, die der Maßnahme zugrunde liegt, weist allem Anschein nach erhebliche Mängel auf, eine dem Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Grundlagenermittlung und Auslegung/Dimensionierung fand nicht statt, stattdessen wurde eine nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Auslegung angewendet, die den technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von vor 40-60 Jahren entspricht. Als Folge dieser Planungsmängel ist die auf der Planung basierende Maßnahme in Form des Neubaus eines Wasserbehälters zur Sicherstellung der Wasserversorgung nicht erforderlich, die im zitierten Satz der Begründung implizierte Unumgänglichkeit nicht gegeben, vielmehr entsteht durch die Durchführung des Neubaus des Wasserbehälters kein Nutzen. Vorteilhaftere Alternativen wurden in Verbindung mit der mangelhaften Grundlagenermittlung nicht betrachtet.

Das bayerische Kommunalabgabengesetz erlaubt die Erhebung von Beiträgen und den damit verbundenen Eingriff in das Eigentum der Grundstücksbesitzer jedoch nicht beliebig/willkürlich, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Art. 5, Abs. 1 des Gesetzes regelt: „Die Gemeinden und Landkreise können zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet.“ Die neu gebauten Behälter bieten jedoch keine besonderen Vorteile, da die gleiche Funktion auch durch die bereits an den Wasserwerken bestehenden Behälter und Umstellung des Betriebsmodus der dort vorhandenen Pumpen auf drehzahlgesteuerten Betrieb - also ohne Neubau von Wasserbehältern - erreicht werden kann.

Die Grundlagen der Selbstverwaltung der Gemeinden basieren auf dem Grundgesetz, so auch Art. 28, Abs. 2: „Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“ Die Verfassung des Freistaats Bayern enthält in Art. 11, Abs. 2 in Bezug auf die Gemeinden: „Sie haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten, …„. Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern enthält in Art. 22, Abs. 2: „Die Gemeinden haben das Recht, ihr Finanzwesen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu regeln.“ Zu den Gesetzen / gesetzlichen Bestimmungen gehört auch Art. 61, Abs. 2 der Gemeindeordnung: „Die Haushaltswirtschaft ist **sparsam und wirtschaftlich** zu planen und zu führen.“ Diese gesetzliche Forderung ist insbesondere in Bezug auf die Erhebung von Beiträgen durch die Gemeinden relevant, da durch die Erhebung von Beiträgen in die Eigentumsrechte der Grundstücksbesitzer eingegriffen wird, die durch die Eigentumsgarantie in Art.14, Abs. 1 des Grundgesetzes „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“ geschützt sind.

Aus den angeführten Rechtsnormen ist klar erkennbar, dass Gemeindeorgane bei der Erhebung von Beiträgen nicht willkürlich handeln dürfen, sondern die Gemeinde Beiträge nur unter Einhaltung der Verpflichtung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Haushaltswirtschaft und nur, sofern die Voraussetzung „besondere Vorteile bietet“ der Erhebung von Beiträgen erfüllt ist, erheben darf. Dies ist im Fall des Neubaus der Wasserbehälter offensichtlich nicht gegeben. Es erfolgte keine den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Grundlagen­ermittlung, es wurden wesentliche, zugleich naheliegende als auch wirtschaftlichere, Varianten nicht betrachtet. Der Vergleich der betrachteten Varianten erfolgte aufgrund von Kosten­angaben, bei deren Ansatz die erforderliche Sorgfalt scheinbar fahrlässig verletzt wurde.

Die Beitragssatzung führt als Begründung der Maßnahme, die durch den Bescheid finanziert werden soll, an: „Die bestehenden Trinkwasserspeicher und Wasserwerke der Gemeinden Ilmmünster und Hettenshausen befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Eine Sanierung bei laufendem Betrieb ist jedoch wirtschaftlich und technisch nicht möglich. Durch den Bau eines gemeinsamen Wasserhochbehälters kann die jeweils andere Gemeinde während einer Sanierung oder Erneuerung des Wasserwerks die Wasserversorgung vollständig übernehmen.“ Die Maßnahme wird in der Satzung also nicht mit dem dauerhaften Bedarf für die Versorgung mit Trinkwasser, sondern mit einem temporären Bedarf während der Sanierung der Wasserwerke begründet. Für die Realisierung dieser Aufgabe - die temporäre Versorgung durch die andere Gemeinde (andere Gemeinden) während der Sanierung des Wasserwerks - wurden jedoch nach meinem Kenntnisstand nie alternative Lösungen (zum Neubau von Wasserspeichern und Leitungen) untersucht und hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit bewertet. Damit wurden Verantwortlichkeiten der Gemeindeorgane - wenn die Ausführung in der Beitragssatzung die Aufgabe der Maßnahme korrekt beschreibt – ein weiteres Mal massiv verletzt. Die Begründung in der Satzung kann den Neubau von Wasserspeichern und Leitungen und die Erhebung von Beiträgen dafür nicht rechtfertigen.

Aufgrund der genannten Verletzungen von Rechtsnormen und der offensichtlichen Planungs­mängel halte ich die Erhebung von Beiträgen zur Finanzierung der Maßnahme und damit auch den Beitragsbescheid für rechtswidrig und widerspreche diesem.

Zu den technischen Hintergründen der oben genannten Aussagen beziehe ich mich auf die von Herrn Dr.-Ing. Thomas Wünsche angestellten Berechnungen und Betrachtungen, die dieser auf der Webseite [https://wasser-ilmmuenster.de](https://wasser-ilmmuenster.de/) ausgeführt hat.

Ich bitte um Aufhebung / Rücknahme des Bescheids im Widerspruchsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXX